

Lizenzvertrag

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
PRÄAMBEL	3
1) PRODUKTE	3
2) RECHTE UND PFLICHTEN DES LIZENZNEHMERS	4
3) PREISE	5
4) EXPORTBESCHRÄNKUNGEN	6
5) INTEGRATIONSUNTERSTÜTZUNG UND SUPPORT	6
6) GEWÄHRLEISTUNG	7
7) HAFTUNG	7
8) GEHEIMHALTUNG UND DATENSCHUTZ	8
9) VERTRAGSDAUER	8
10) SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9

Lizenzvertrag

abgeschlossen zwischen

Namirial GmbH - (Namirial genannt)
Haiderstraße 23
A-4052 Ansfelden, Österreich

und

_____ - (Lizenznehmer genannt)

Präambel

Der Lizenznehmer beabsichtigt, von Namirial entwickelte oder lizenzierte Produkte zu nutzen und nötigenfalls in vom Lizenznehmer befugt verwendete Software (= Softwarelösungen) über Standardschnittstellen zu integrieren.

Mit dem gegenständlichen Lizenzvertrag vereinbaren die Vertragsparteien die Erteilung einer Lizenz für die Nutzung und nötigenfalls Integration der Produkte durch den Lizenznehmer.

Einvernehmlich festgehalten wird, dass die zum Betrieb der Namirial Software gegebenenfalls erforderlichen Server-Zertifikate oder Hardware vom Lizenznehmer auf eigene Kosten beschafft werden müssen. Der Lizenznehmer hat sich dabei solcher Anbieter und Produkte zu bedienen, die von Namirial autorisiert wurden.

1) Produkte

Namirial liefert dem Lizenznehmer Produkte (= Software, allfällige Hardware) laut jeweils aktuellem Produktkatalog inklusive Dokumentation und 3rd Level Support.

Die persönliche digitale Unterschrift und die dafür erforderlichen Aufzeichnungsgeräte stehen in einem engen Zusammenhang, weshalb die benötigten Signaturtablets vom Lizenznehmer ausschließlich über Namirial bezogen werden.

2) Rechte und Pflichten des Lizenznehmers

Namirial räumt dem Lizenznehmer nachstehende, nicht ausschließliche, auf Dritte nicht übertragbare und auf die Laufzeit dieses Vertrages befristete Rechte ein:

Integrationsrecht: Das Recht, die Produkte in seine Softwarelösungen über Standardschnittstellen zu integrieren. Jede darüber hinaus gehende bzw. davon abweichende Nutzung ist unzulässig.

Von der vertragsgegenständlichen Rechtseinräumung nicht umfasst ist insbesondere das Recht, die Produkte zu bearbeiten, zu modifizieren, zu dekompileieren oder anderweitig zu verändern oder durch Dritte bearbeiten, modifizieren, dekompileieren oder anderweitig verändern zu lassen.

Die Nutzung der Produkte durch Aufrufe aus Softwarelösungen von Dritten ist ausgeschlossen.

Nutzungsrecht: Das Recht, die Produkte, die der Lizenznehmer schriftlich bestellt hat, ausschließlich für seine interne Geschäftstätigkeit gemäß Lizenz-Zertifikat im Ausmaß der erworbenen Anzahl der Lizenzen unter den in diesem Vertrag festgelegten Bestimmungen zu nutzen.

Backup-Recht: Das Recht, die Produkte für Sicherungs- und Archivierungszwecke zu kopieren. Der Lizenznehmer darf diese Kopien Dritten nicht zugänglich machen.

Werbung: Das Recht von Namirial, als Kunde unter Verwendung des Logos auf der Homepage von Namirial genannt zu werden.

Die Lizenzdefinitionen (**Anlage A**) werden vom Lizenznehmer ausdrücklich anerkannt.

Sämtliche Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte an den Programmen verbleiben bei Namirial und bei den Lizenzgebern von Namirial. Gleiches gilt für alles, was Namirial als Ergebnis von Dienstleistungen entwickelt und lizenziert und das dem Lizenznehmer im Rahmen dieses Vertrages zur Verfügung gestellt wird.

Der Lizenznehmer darf in den Programmen enthaltene Markierungen oder andere Vermerke hinsichtlich der Schutzrechte von Namirial oder Dritten weder entfernen noch verändern. Ebenso ist es dem Lizenznehmer nicht gestattet, die Programme oder aus Dienstleistungen resultierende Ergebnisse Dritten zur Verfügung zu stellen.

Für den Schutz gegen jedwede missbräuchliche Nutzung der vertragsgegenständlichen Produkte hat der Lizenznehmer selbst Sorge zu tragen. Sollten Dritte Schutzrechte von Namirial oder Namirials Lizenzgeber verletzen, so wird der Lizenznehmer Namirial unverzüglich hiervon unterrichten.

Sollte Namirial Schutzrechte von Dritten verletzen, so wird Namirial den Lizenznehmer diesbezüglich gegenüber Ansprüchen Dritter schad- und klaglos halten.

3) Preise

Namirial wird dem Lizenznehmer die jeweils aktuellen Preise für die Produkte benennen.

Festgehalten wird, dass die angeführten Preise grundsätzlich veränderlich sind. Sieht sich Namirial während der Vertragslaufzeit veranlasst, etwa aufgrund steigender Lohn- oder sonstiger Kosten eine Anpassung der Preise vorzunehmen, wird Namirial dem Lizenznehmer eine neue Preisliste entsprechend der Gestaltung der bisherigen mindestens drei (3) Monate vor deren Wirksamkeit übermitteln.

Die Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von Namirial.

Lieferungen von Namirial erfolgen auf Gefahr und Kosten des Lizenznehmers. Mit Übergabe der Liefergegenstände an den Transporteur gehen Risiko und Gefahr über.

Rechnungen von Namirial sind binnen 30 Tagen nach Rechnungseingang ohne Abzug zur Zahlung fällig. Allfällige Bankspesen werden vom Lizenznehmer getragen. Bei Zahlungsverzug gelten, sofern Namirial nicht einen noch höheren Schaden nachweisen kann, jedenfalls Verzugszinsen in der Höhe des 3-Monats-Euribor plus 3% p.a. als vereinbart.

Der Lizenznehmer nimmt zur Kenntnis, dass Namirial oder ein Beauftragter zum Zwecke der Lizenzvermessung jederzeit berechtigt ist, innerhalb von fünf Werktagen Zugang zu den Systemen des Lizenznehmers, auf denen Namirial Software installiert ist, zu verlangen und Auswertungen bezüglich der Nutzung direkt auf diesen Systemen zu machen. Namirial wird derart gesammelte Daten geheim halten und nur zur Lizenzvermessung verwenden, sofern diese nicht zur Geltendmachung der Ansprüche von Namirial erforderlich sind.

4) Exportbeschränkungen

Der Lizenznehmer wird darauf hingewiesen, dass die Produkte in verschiedenen Ländern Ein- oder Ausfuhrrestriktionen unterliegen können. Der Lizenznehmer nimmt zur Kenntnis, dass es ausschließlich in seiner Verantwortung liegt, sämtliche anwendbaren Import- oder Exportverbote und sonstige damit in Zusammenhang stehende Rechtsvorschriften zu beachten und einzuhalten und dass Namirial diesbezüglich keine wie immer geartete Verantwortung trifft. Der Lizenznehmer wird Namirial hinsichtlich aller sich aus Verstößen ergebenden Ansprüche schad- und klaglos halten.

Das Einholen von diesbezüglich allenfalls erforderlichen Bewilligungen obliegt ausschließlich dem Lizenznehmer.

5) Integrationsunterstützung und Support

Namirial stellt dem Lizenznehmer die Produkte nach Vertragsunterzeichnung und in der Folge nach Fertigstellung einer neuen Version zeitnah zur Verfügung.

Namirial leistet 3rd Level Support an den Lizenznehmer wie in **Anlage Wartung** „Wartungsvertrag“ beschrieben. Wartung ist nur für die Gesamtzahl der Lizenzen eines Produkts erhältlich und nicht für einzelne Lizenzen ein und desselben Produkts.

Ausdrücklich vereinbart wird hiermit, dass Namirial jederzeit berechtigt ist, unter Einhaltung der im Wartungsvertrag angeführten Leistungen, diese Leistungen oder Teile davon nicht selbst zu erbringen, sondern Dritte damit zu beauftragen. In diesem Fall hat der Lizenznehmer sich ab schriftlicher Bekanntgabe durch Namirial mit seinen Anfragen an diesen Dritten wenden.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass von Namirial kein 1st und 2nd Level Support an den Lizenznehmer geleistet wird.

Der Lizenznehmer hat Namirial für den 3rd Level Support auf Anfrage Logfiles zu übermitteln und einen Fernwartungszugang zu seinen Systemen zu ermöglichen, welcher bei Bedarf durch den Lizenznehmer zu aktivieren ist. Sollten diese Voraussetzungen beim Lizenznehmer nicht realisierbar sein und deshalb der Einsatz eines Namirial-Technikers vor Ort beim Lizenznehmer erforderlich sein, so hat der Lizenznehmer die damit verbundenen Kosten von Namirial gemäß Preisliste laut Anlage B zu bezahlen; wenn es sich um einen Fehler von Namirial gehandelt hat, sind nur die Reisekosten zu ersetzen.

6) Gewährleistung

Die Produkte werden in der jeweils aktuellen Version zur Verfügung gestellt. Namirial leistet ausschließlich Gewähr dafür, dass die gelieferte Software geeignet ist, die in der entsprechenden Programmdokumentation und den Releasenotes angeführten Funktionen auszuführen. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf (12) Monate.

Der Lizenznehmer ist allein für die Produktauswahl verantwortlich und dafür, dass die Produkte seinen Anforderungen entsprechen. Ebenso ist der Lizenznehmer allein für die Installation und den Gebrauch der Produkte verantwortlich. Namirial übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Produkte mit einer nicht von Namirial freigegebenen Hardware oder Software kompatibel sind.

Der Lizenznehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Produkte aufgrund von höherer Gewalt, Systemabstürzen des Betriebssystems, technisch bedingten Softwarefehlern, Fehlern in der Telekommunikationsinfrastruktur, Virenbefall, Denial-of-Service-Attacken und Handlungen dritter Personen oder sonstigen Ursachen, die außerhalb der Beeinflussbarkeit von Namirial liegen, nicht verfügbar sein oder unbrauchbar werden können. Aus diesen Gründen übernimmt Namirial ausdrücklich weder Gewähr noch Haftung für eine bestimmte Verfügbarkeit der Produkte.

Die Gewährleistung erlischt auf jeden Fall bei unsachgemäßer Behandlung der Produkte sowie bei unerlaubten Änderungen an der Konfiguration. Sollte Drittsoftware auf Servern gemeinsam mit Namirial Software laufen, so kann Namirial verlangen, diese Drittsoftware zu deaktivieren und den Mangel ohne Drittsoftware nochmals nachzuweisen.

Im Falle der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen im Bereich der Hardware gelten die Gewährleistungsbedingungen des jeweiligen Herstellers; die Rücksendung der entsprechenden Teile hat transportsicher verpackt auf eigene Kosten und Gefahr zu erfolgen.

7) Haftung

Namirial haftet im gegenständlichen Vertragsverhältnis nur für Schäden, die aus einer Fehlfunktion der Software gegenüber der entsprechenden Programmdokumentation und den Releasenotes resultieren. Schadenersatzansprüche des Lizenznehmers aus welchem Rechtsgrund immer, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss, Mängeln, Mangelfolgeschäden oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf vom Anspruchsteller nachzuweisendem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Namirial oder ihren Erfüllungsgehilfen beruhen.

Die Haftung von Namirial wird für den einzelnen Schadensfall mit jenem Betrag, zu welchem der Lizenznehmer das den Schaden verursachende Produkt erworben hat, begrenzt. Als einzelner Schadensfall zu verstehen ist die Summe der

Schadenersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten aus ein und derselben Handlung oder die Summe der Ansprüche, die vom selben Berechtigten aus verschiedenen Handlungen in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang geltend gemacht werden, oder die Summe der Ansprüche aus einem aus mehreren Handlungen erfließenden einheitlichen Schaden.

Diese Begrenzung gilt nicht für Personenschäden und vorsätzlich herbeigeführte Schäden, wobei der Anspruchsteller den höheren Verschuldensgrad beweisen muss.

Diese Bestimmungen gelten analog für Hardware.

8) Geheimhaltung und Datenschutz

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, sämtliche ihm im Zusammenhang mit der Begründung und der Durchführung der durch diesen Vertrag festgelegten Geschäftsbeziehung zugänglich gemachten Informationen – welcher Art (auch Preise, Rabatte und andere kommerzielle Bedingungen) und in welcher Form auch immer – während und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses geheim zu halten und diese Informationen weder für sich noch für Dritte zu verwerthen. Diese Geheimhaltungspflicht ist auf sämtliche damit befassten Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit Zugang zu diesen Informationen haben, nachweislich zu überbinden.

Die Vertragsparteien sind dafür verantwortlich, dass die bei ihnen jeweils vorhandenen Datenverarbeitungsanlagen und Datenbestände den Anforderungen der geltenden Datenschutzgesetze und einschlägigen Vorschriften entsprechen. Dies gilt insbesondere soweit die Erhebung, Verarbeitung, Veränderung, Übermittlung und Löschung von Daten bzw. Datenbeständen betroffen sind.

Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig im Rahmen ihrer Vertragsleistungen, nicht gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen zu verstoßen. Sie werden sich diesbezüglich wechselseitig schad- und klaglos halten.

9) Vertragsdauer

Der Lizenzvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Lizenznehmer nimmt jedoch zur Kenntnis, dass ein einmal erworbenes Produkt nicht unbefristet verfügbar sein kann.

Der Lizenzvertrag kann von beiden Vertragsparteien aus wichtigem Grund ohne Einhaltung von Kündigungsfristen und -fristen sofort aufgelöst werden. Als wichtiger Grund, der die jeweils andere Vertragspartei zur Auflösung berechtigt, gilt insbesondere:

- die Säumigkeit seitens des Lizenznehmers mit der Bezahlung trotz erfolgter Mahnung laut der dort gesetzten angemessenen Nachfrist;

- ein trotz Abmahnung fortgesetzter Verstoß eines Vertragspartners gegen die Vertragsbedingungen.

Mit Eintritt der Rechtswirksamkeit der Vertragsbeendigung hat der Lizenznehmer jede weitere Nutzung der Produkte zu unterlassen.

Für den Fall der Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Lizenznehmer verpflichtet, innerhalb von zwei (2) Wochen ab Rechtswirksamkeit der Vertragsbeendigung

- die vollständige Deinstallation der Produkte vorzunehmen,
- alle Daten und Informationen sowie sämtliche überlassenen Materialien, gleichgültig ob diese auf Papier oder sonstigen Datenträgern festgehalten sind, an Namirial in lesbarer Form herauszugeben,
- alle auf seiner Hardware verbleibenden und gespeicherten Informationen nachweislich zu löschen.

Hinsichtlich der Rückgabeverpflichtung verzichtet der Lizenznehmer auf jegliches Zurückbehaltungsrecht auch in Form von Kopien oder sonstigen Abschriften, elektronischen Speicherungen und ähnlichem.

Namirial ist berechtigt, einen gerichtlich zertifizierten Sachverständigen aus dem Fachbereich IT, welcher sich schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet hat, mit der Überprüfung der Einhaltung der Bedingungen der Beendigung/Auflösung beim Lizenznehmer zu beauftragen. Die Kosten des Sachverständigen werden von Namirial getragen; wenn der Sachverständige feststellt, dass der Lizenznehmer gegen die Bedingungen der Beendigung/Auflösung verstoßen hat, so werden die Kosten vom Lizenznehmer getragen. Die Kosten des Sachverständigen bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund sind von jenem Vertragsteil zu tragen, der die Beendigung des Vertragsverhältnisses veranlasst hat.

10) Schlussbestimmungen

10.1) Schriftform

Dieser Vertrag mit den einen integrierenden Bestandteil bildenden Anlagen stellt die vollständige Willensübereinstimmung der Vertragsparteien dar. Bedingungen und Konditionen in Bestellungen, die nicht in diesem Vertrag beinhaltet sind oder mit diesem in Widerspruch stehen, sind ungültig.

Abänderungen und Zusätze zu diesem Vertrag sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich in einer einheitlichen, von den Vertragsteilen unterfertigten Urkunde festgehalten sind. Die Vertragsparteien erklären ausdrücklich und unwiderruflich, auf dieses Formerfordernis auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis künftig nicht zu verzichten.

Für Zwecke des Abschlusses, der Durchführung sowie der Beendigung dieses Vertrages vereinbaren die Vertragsparteien die Verwendung entweder einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur oder einer digitalen handschriftlichen biometrischen Signatur als der Schriftform gleichwertig.

10.2) Aufrechnungsverbot

Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen angeblicher vom jeweiligen anderen Vertragspartner nicht anerkannter Gegenansprüche sowie die Aufrechnung mit diesen Gegenansprüchen sind nicht gestattet.

10.3) Abwerbeverbot

Der Lizenznehmer wird für die Dauer dieses Vertrages und sechs (6) Monate darüber hinaus auf das Abwerben von Mitarbeitern der Namirial-Gruppe verzichten. Dieser Verzicht gilt für alle in einem entgeltlichen Vertragsverhältnis – gleichgültig welche Rechtsform hierfür gewählt wurde – zu einem Unternehmen der Namirial-Gruppe stehenden Personen.

Ebenso wird Namirial auf das Abwerben von Mitarbeitern des Lizenznehmers verzichten.

Verstößt ein Vertragspartner gegen diese Bestimmung, hat er – unabhängig von einem etwaigen Verschulden – pro Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe der letzten sechs Bruttomonatsgehälter des abgeworbenen Mitarbeiters an den anderen Vertragspartner zu bezahlen.

10.4) Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung unverzüglich eine solche wirksame zu vereinbaren, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Ansonsten richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften. Sinngemäß ist vorzugehen, wenn bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

10.5) Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Vertrag findet ausschließlich formelles und materielles Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts Anwendung. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit dem Abschluss beziehungsweise der Durchführung dieses Vertrages entstehenden Streitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in Linz/Donau vereinbart. Namirial ist berechtigt, Ansprüche auch bei dem für den (Wohn-) Sitz des Vertragspartners zuständigen Gericht geltend zu machen.

10.6) Mitteilungen

Mitteilungen der Vertragspartner sind per eingeschriebenem Brief, per Telefax oder per E-Mail an die jeweils zuletzt bekannt gegebene Adresse zu richten; das ist derzeit:

Für Namirial: Haiderstraße 23, A-4052 Ansfelden, Austria
Fax: +43 (0) 7229 / 88 0 60 – 720
E-Mail: office@xyzmo.com

Für den Lizenznehmer: _____
Fax: _____
E-Mail: _____

10.7) Höhere Gewalt

Soweit und solange Verpflichtungen eines Vertragspartners infolge höherer Gewalt, wie z.B. Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Feuer, Streik, Aussperrung, Embargo, hoheitlicher Eingriffe, Ausfall der Stromversorgung, Ausfall von Transportmitteln, Ausfall von Telekommunikationsnetzen bzw. Datenleitungen, sich auf die Dienstleistungen auswirkende Gesetzesänderungen nach Vertragsabschluss nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, stellt dies keine Vertragsverletzung dar, die den anderen Vertragspartner zur Beendigung des Vertragsverhältnisses berechtigen würde.

10.8) Sonstiges

Die Überschriften zu den einzelnen Punkten dieses Vertrages dienen lediglich der besseren Orientierung. Sie haben keine rechtliche Bedeutung.

Sollte es zwischen Anlagen zu diesem Vertrag und dem Vertrag selbst zu allfälligen Widersprüchen kommen, so haben die Regelungen im Vertrag gegenüber den Regelungen in den Anlagen Priorität.

Macht ein Vertragspartner von Rechten aus diesem Vertrag im Einzelfall keinen Gebrauch, bedeutet dies keinen Verzicht auf deren Geltendmachung im Rahmen der geltenden Verjährungsvorschriften.

Mit dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages allenfalls verbundene Abgabenschuldigkeiten (wie z.B. Rechtsgeschäftsgebühren) trägt der Lizenznehmer. Sollte Namirial hierfür in Anspruch genommen werden, so wird der Lizenznehmer Namirial schad- und klaglos halten. Die Kosten rechtlicher Beratung trägt jeder Vertragsteil selbst.

Die Vertragspartner erklären, dass dieser Vertrag frei von Willensmängeln abgeschlossen wurde, dass Leistung und Gegenleistung auf Grund dieses Vertrages

angemessen sind und dass sie diesen Vertrag nicht wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes anfechten werden.

Ansfelden, _____

Namirial GmbH

Lizenznehmer